



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Stellungnahme des Dialogforum Pflegekinderhilfe

Kommentierung einiger zentraler vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe

**im Referent_innenentwurf vom 05.10.2020 eines Gesetzes zur Stärkung
von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

**Dialogforum Pflegekinderhilfe
Frankfurt am Main, den 26.10.2020**

**E-Mail-Kontakt:
dialogforum@igfh.de**

Inhalt

I.	Zum Dialogforum Pflegekinderhilfe.....	3
II.	Grundforderungen für eine SGB VIII-Reform aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe.....	4
III.	Kommentierung einiger zentraler vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe.....	6
Zu 2.	Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen	6
	Kostenbeteiligung junger Menschen	6
	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung und Zuständigkeitsübergang	7
	Geschwisterbeziehungen.....	11
	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe	11
	Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern.....	14
	Möglichkeit des dauerhaften Verbleibs in der Pflegefamilie	19
Zu 3.	Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen.....	22
	Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe	22
Zu 4.	Mehr Prävention vor Ort	23
	Kombination von Hilfen zur Erziehung.....	23
Zu 5.	Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien	23
	Beratung, Beteiligung und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen	23
	Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder	25
	Beteiligung von Eltern an der Hilfeplanung	26
	Aufklärung während einer Inobhutnahme.....	26
	Form der Beratung, Aufklärung und Beteiligung	27
	Statistik und Erhebung	28
IV.	Abschluss/Ausblick	29
V	Literatur	31

I. Zum Dialogforum Pflegekinderhilfe

Die Initiative „Dialogforum Pflegekinderhilfe“¹ hat sich seit Mitte 2015 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der Aufgabe gestellt, im Dialog mit den unterschiedlichen Akteur_innen in der Pflegekinderhilfe, fachliche Handlungsbedarfe und gesetzliche Änderungsbedarfe in der Pflegekinderhilfe herauszuarbeiten.

In der eingerichteten Expert_innenrunde im Dialogforum sind – in großer Breite – fachliche Positionen und Expert_innen der Pflegekinderhilfe vertreten. Durch diese organisationsübergreifende Aufstellung soll einerseits sichergestellt werden, dass die in der Praxis zentralen und bereits diskutierten Forderungen und Fragen thematisiert und die gemeinsamen Nenner herausgearbeitet werden können. Darüber hinaus sollte durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe andererseits eine Spiegelung der Diskussionsergebnisse mit einer Bund-Länder-AG und dem BMFSFJ ermöglicht werden.

Die interne Koordinationsgruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe bei der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) hat die Aufgabe, Organisationen und Fachleute (Praxis, Verbände, Wissenschaft, Recht, Akteur_innen verschiedener Berufsfelder) der Pflegekinderhilfe im Reformdiskurs zusammenzubringen. Um eine breite Basis zu schaffen und möglichst alle wichtigen Themenkomplexe und fachlichen Auffassungen zu berücksichtigen, wurden neun Expertisen erstellt und sechzehn Expert_innenrunden durchgeführt.² Auf dieser Grundlage sollen konsensuale Eckpunkte zu Reformbedarfen in der Pflegekinderhilfe sichtbar werden, aber auch Punkte herauskristallisiert werden, die der weiteren Diskussion bedürfen. Die Koordinationsgruppe arbeitet die Anregungen aus der Expert_innenrunde auf und stellt sie den fachlich-politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe hat sich bereits im Rahmen des ersten Gesetzgebungsverfahrens zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2017 eingebracht, viele der fachlichen Positionen haben weiterhin Gültigkeit.

In den Jahren 2018 und 2019 haben im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe zusätzliche Dialogformate mit der kommunalen Praxis der Jugendämter und Ländervertreter_innen stattgefunden. Zudem hat sich das Dialogforum mit weiteren Schwerpunktthemen befasst (Schutz, Beteiligung, Qualifizierung) und sich 2019 im Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten“ des BMFSFJ eingebracht.

Im Folgenden werden die zentralen fachlichen Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe im Überblick zusammengefasst bevor auf dieser Grundlage diejenigen im Referent_innenentwurf zum KJSG vorgesehenen Neuerungen, die die Pflegekinderhilfe unmittelbar betreffen, kommentiert werden.

¹ www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

² Zur Zusammensetzung der Expert_innenrunde und der Koordinationsgruppe vergleiche www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de > Dialogforum > Expert_innenrunde und Steuerungsgruppe.

II. Grundforderungen für eine SGB VIII-Reform aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe

- Gefordert wird die gesetzliche Sicherstellung der **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen** an allen sie betreffenden Verfahren und Entscheidungen sowie Aufklärung über ihre Rechte und gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Pflegekinder, außerdem die Förderung von Selbstorganisation. Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung, Beteiligung und Schutz – für Pflegekinder braucht es passende **Schutzkonzeptionen**.
- **Qualifizierte sozialpädagogische Hilfeplanung mit Dokumentation der Perspektiven aller Beteiligten, prozessorientierte Perspektivklärung und bedarfsgerechte Hilfestellung** mit der Klarstellung der Möglichkeit der Kombination von Hilfen für junge Menschen, Eltern und Pflegefamilien sind Schlüsselfaktoren für gelingende Hilfen. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie Pflegeeltern müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können.
- Eltern bleiben immer die Eltern ihrer Kinder und haben grundgesetzlich verbürgte Rechte, die sich im SGB VIII wiederfinden müssen. Gefordert wird ein **Rechtsanspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung** unabhängig vom aktuellen Personensorgerecht, Stärkung der Beteiligung und Begleitung von Eltern vor, während und nach Pflegeverhältnissen und systematische Arbeit mit den Eltern von Pflegekindern auch wenn eine Rückkehrperspektive nicht mehr bestehen sollte.
- Transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel, die auch als bedrohlich erlebt werden, verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können. Notwendig ist die **Unterstützung und Kontinuitätssicherung für junge Menschen im Übergang** mit einem Anspruch auf Weitergewährung der Hilfe nach Eintritt der Volljährigkeit sowie Vorbereitung und Begleitung in die Selbständigkeit oder Anschluss-hilfen sowie die Schaffung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“. Gefordert wird zudem die Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen, damit diese die Chance haben sich ein selbständiges Leben aufzubauen.
- Die Bedingungen für Pflegeverhältnisse sind regional sehr unterschiedlich. Nötig ist die fachliche Entwicklung vergleichbarer Standards für die **Begleitung von Pflegefamilien** im Hinblick auf Beratung und Unterstützung, finanzielle Ausstattung und soziale Absicherung. Gesetzlich muss die Festschreibung der vereinbarten Modalitäten auch bei Zuständigkeitswechseln gesichert werden.
- **Stabilität und Berechenbarkeit des Lebensortes** und Lebensfeldes sind Faktoren, die eine gute Entwicklung von Kindern positiv beeinflussen. Im SGB VIII ist deshalb auch die Entwicklung einer dauerhaften anderen Lebensperspektive vorgesehen, wenn eine Rückkehr in die

Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Notwendig ist eine entsprechende (auch umkehrbare) zivilrechtliche Absicherung im Falle einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive des Kindes in der Pflegefamilie, wenn eine Rückkehr trotz Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit nicht möglich ist; Maßstab muss immer das Kindeswohl sein.

- Um eine echte inklusive Jugendhilfe zu erreichen braucht es die **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe** für alle jungen Menschen, auch mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.
- Grundforderung an die Jugendhilfeträger ist die **Qualifizierung der Pflegekinderhilfe** insbesondere durch Sicherung der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und aller anderen Akteure sowie die Ausstattung mit angemessenen Ressourcen.

III. Kommentierung einiger zentraler vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe³

Zu 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Kostenbeteiligung junger Menschen

– „Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen wird auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens reduziert. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E Umfang der Heranziehung

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe setzt sich für die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in vollstationärer Jugendhilfe ein. Care Leaver benötigen explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe. Die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Situation der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt) (Bündelungspapier 2019, S. 8).

Eine zumindest erfolgende Reduzierung von 75% auf höchstens 25% des Einkommens ist ein erster begrüßenswerter Schritt. Die Regelung lässt den öffentlichen Jugendhilfeträgern immerhin den nötigen Spielraum, nach pflichtgemäßem Ermessen auch ganz auf die Kostenheranziehung der jungen Menschen zu verzichten.

§ 92 Abs. 1a SGB VIII-E Ausgestaltung der Heranziehung

Der Verzicht auf die Kostenheranziehung junger Volljähriger aus Vermögen wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt. Care Leaver sind häufig auf sich allein gestellt und haben keine finanzielle Absicherung, es muss möglich sein, dass sie auch mit 18 Jahren z.B. ihre angesparte Grundrente oder ein Vermögen aus Erbschaft oder sonstiges Vermögen behalten können, um damit eine Grundlage für die Selbstständigkeit zu haben.

³ Hinweis: Die Kommentierung orientiert sich vom Aufbau her an den in Teil B. Lösungen (S. 3 ff.) aufgeführten Themen und Inhalten des vorliegenden Referent_innentwurfs.

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung und Zuständigkeitsübergang

„– Die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige werden präzisiert und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung erhöht.

– Es wird klargestellt, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.

– Werden ggf. andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen.“

(RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 41 SGB VIII-E Hilfe für junge Volljährige

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt das Anliegen der Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige als Muss-Leistung.⁴ Damit dies eindeutig wird, sollte die Formulierung „haben Anspruch auf“ oder „ist zu leisten“ oder „muss“ gewählt werden. Hilfreich wäre zudem, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nicht defizitorientiert ausgestaltet werden, sondern mehr auf die Lebensumstände junger Menschen Bezug nehmen würden. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Hilfe nach § 41 SGB VIII zu gewähren ist, nicht nur eine „Hilfe nach diesem Abschnitt“. Die Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII-E) schließt sich dann daran erst an.

Eine regelhafte Weitergewährung von Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Geburtstag gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Die Begründungspflicht sollte umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt (Bündelungspapier 2019, S. 7).

Wiederholt hat das Dialogforum Pflegekinderhilfe darauf hingewiesen, dass für die Praxis unmissverständlich klargestellt werden muss, dass eine Rückkehr in die Jugendhilfe möglich ist (sog. Coming Back-Option), die Klarstellung in § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E ist notwendig. Darüber hinaus sollte es außerdem die Möglichkeit geben, auch ab 21 Jahren noch einmal in die Pflegefamilie zurückzukehren oder unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbstständigkeit noch nicht gelungen war (Bündelungspapier 2019, S. 7).

⁴ S. auch Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018c): Zusammenfassende fachliche Positionen aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Care Leaver/Care Leaving in der Pflegekinderhilfe“; Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019b): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang, Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe.

§ 41 Abs. 2 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Auch Pflegepersonen, die junge Volljährige im Rahmen von § 41 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege betreuen, müssen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendhilfeträger haben. Insofern sollte hier oder in § 37a SGB VIII-E eine Ergänzung aufgenommen werden.

§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E Hilfe für junge Volljährige

Der Übergang in die Selbstständigkeit muss im Rahmen der Hilfeplanung gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden (Bündelungspapier 2019, S. 7).

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe sieht Handlungsbedarfe bei der angemessenen Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe – nicht nur, aber insbesondere bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen, die beinhalten muss:⁵ Klärung der Wohnsituation und Berufstätigkeit, Klärung von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialleistungsträger oder andere Organisationen, Klärung der Möglichkeit der weiteren Unterstützung bei bisher bestehender Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft, Vorbereitung auf einen Auszug, Nachbetreuung durch die Fachberatung, Kontaktmöglichkeiten zur Pflegefamilie auch nach erfolgtem Auszug.

Die nötige Kontinuitätssicherung betrifft auch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, wenn eine solche notwendig ist. Bei jungen Menschen, denen bis zur Volljährigkeit ein Vormund/eine Pflegerin zur Seite stand, muss überlegt werden, wie diese Beziehung erhalten bleiben kann, wenn sie für den jungen Menschen unterstützend wirkt. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Blick genommen werden muss, wie auch in diesem Bereich Übergänge gelingen können, die dem Entwicklungsstand und Bedarfen der jungen Menschen sowie deren Bedürfnis nach Kontinuität gerecht werden.

Hinsichtlich der Vorgaben zum Zuständigkeitsübergang im RefE wird nicht deutlich, was die Unterscheidung „nicht fortgesetzt oder beendet“ meint. Ausdrücklich begrüßt wird die Sicherung der Leistungskontinuität durch die Verpflichtung des dann neu zuständigen Sozialleistungsträgers die Ergebnisse der gemeinsamen Übergangsplanung der eigenen Leistungsgewährung zugrunde zu legen (§ 41 Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E).

Bestandteil der Unterstützung muss auch die Unterhaltssicherung an Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen und die finanzielle Absicherung von Wartezeiten sein und somit die Gewährleistung einer lückenlosen und vereinfachten Unterhaltssicherung im Übergang (Dialogforum 2018a, S. 18). Wie auch die Begründung des Referent_innenentwurfs aufzeigt, ist die Sicherung von Unterhalt und Unterkunft für junge Menschen zentral, um sich auf die Entwicklung von Lebensperspektiven, auf Schule und Ausbildung konzentrieren zu können. Care Leaver auch aus Pflegefamilien sind vielfach mit zeitlichen Lücken der Unterhaltssicherung zwischen verschiede-

⁵ S. Dialogforum Pflegekinderhilfe/Eschelbach (2019) Pflegekinder mit Behinderungen - Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

nen Sozialleistungssystemen, Zuständigkeitsunklarheiten und mangelnden Ressourcen konfrontiert. Hier gilt es Lücken zwischen den Systemen zu schließen, für Koordination, ausreichende materielle Sicherung und Vereinfachung von Antragstellung zu sorgen – und dies auch unter den besonderen Bedingungen der Gegebenheiten in der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2018a, S. 18). Es genügt aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe nicht, dass nur Vereinbarungen getroffen werden, im Zweifel muss der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet werden, auch die materielle Absicherung im Übergang zu gewährleisten. Das Jugendamt sollte grundsätzlich bis 27 Jahre der erstzuständige Leistungsträger sein. (Bündelungspapier 2019, S. 10)

§ 36b SGB VIII-E Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Die vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang werden vom Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt.

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern dürfen nicht auf dem Rücken der Kinder und Jugendlichen in Pflege ausgetragen werden oder zu Nachteilen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Familien führen. Es braucht einen kompetenten Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe, der auch hinsichtlich paralleler oder ergänzender Leistungen anderer Träger Orientierung bieten und unterstützen kann (Bündelungspapier 2019, S. 21).

Bei der Diskussionsrunde zum Thema „Pflegekinder mit Behinderungen“ am 4. Mai 2017⁶ mit Fachleuten zu diesem Themenfeld wurde deutlich, dass gerade in diesen Fällen die Kontinuität für Pflegekinder und ihre Familien nicht gesichert ist. Dies betrifft die Begleitung sowie die finanzielle Absicherung. Um das Kindeswohl zu sichern und auch Pflegekinder mit Behinderungen zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, wären Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Eingliederungshilfeträger notwendig. (Bündelungspapier 2019, S. 23)

Hinsichtlich möglicher Zuständigkeitsübergänge bei Eingliederungshilfen bleibt darüber hinaus zu klären, wie sich die Festlegung des leistenden Rehabilitationsträgers in § 14 SGB IX auswirkt.

„– Die Regelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe werden konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 41a SGB VIII-E Nachbetreuung

Eine ausdifferenzierte Regelung mit verbindlichen Vorgaben (Muss-Leistung) für die Nachbetreuung wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt.⁷ Klargestellt werden muss aber, dass die

⁶ Vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe/Eschelbach (2019) Pflegekinder mit Behinderungen - Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

⁷ S. auch Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018c): Zusammenfassende fachliche Positionen aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Care Leaver/Care Leaving in der Pflegekinderhilfe“; Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019b): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang, Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe.

Nachbetreuung als Anschluss an eine Hilfe für junge Volljährige vorgesehen ist – und nicht als ein Ersatz für diese im Anschluss an eine Hilfe für Jugendliche. Auch die Begründung legt mit dem Fokus auf den Eintritt der Volljährigkeit eine solche für junge Menschen nachteilige Lesart und entsprechende Auslegung der Vorschrift nahe (vgl. S. 106: „In dieser Phase haben junge Menschen auch nach Eintritt der Volljährigkeit [...] und S. 107: „[...] jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sog. Careleaver) [...]).“).

Ein Anspruch auf eine längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfe ist sinnvoll zur Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialstaatlichen Unterstützungsangeboten. Es muss klar sein, dass ein erreichter Schul- oder Ausbildungsabschluss nicht automatisch bedeutet, dass junge Menschen komplett selbstständig alleine zurechtkommen. Zur Vermeidung von existenziellen Notlagen erscheint die Festbeschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen oder die (finanzielle) Unabhängigkeit erreicht ist, sinnvoll. Dies würde zur Förderung von Stabilität und Kontinuität für junge Menschen beitragen. (Bündelungspapier 2019, S. 7)

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe spricht sich dafür aus, dass der öffentliche Träger verpflichtet ist dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen nach Beendigung der stationären Jugendhilfe zwei Mal jährlich möglichst von ihnen vertrauten Ansprechpartner_innen kontaktiert werden. Die Kontakte sind zu dokumentieren. Die Begründung zu Absatz 1 verweist darauf, dass es bei der Nachbetreuung auch um die Kontinuität der Ansprechpersonen gehen soll. Dies ergibt sich allerdings nicht schon aus dem Gesetzestext. Hier wäre eine Ergänzung hilfreich, dass die praktische Umsetzung der Nachbetreuung auch vorherige Leistungserbringer wie Bezugsbetreuer_innen in Wohngruppen oder Einrichtungen sowie die (ehemaligen) Pflegeeltern oder vorherige Vormund_innen/Ergänzungspfleger_innen übernehmen können, soweit dies dem Wunsch der jungen Volljährigen entspricht. Werden diese Personen im Auftrag des Jugendamts tätig, muss dies entsprechend honoriert werden.

Pflegeeltern, die bereit sind ihr Pflegekind auch nach Beendigung der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige im Übergang weiter zu begleiten, sollen weiterhin Beratung und Begleitung durch den Fachdienst erhalten, ebenso wie eine finanzielle Anerkennung. Gleichzeitig muss akzeptiert werden, wenn Pflegeeltern keine weitere Unterstützung leisten können oder wollen. Die öffentliche Jugendhilfe muss eine weitergehende unmittelbare fachliche Begleitung für die jungen Menschen in jedem Fall gewährleisten. (Bündelungspapier 2019, S. 10)

Aus dem Gesetzestext in § 41a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E („Hierzu“) ergibt sich nicht eindeutig, wofür die Kontaktaufnahme zu den jungen Volljährigen erfolgen soll, außerdem ist „der angemessene Zeitraum“ und „regelmäßig“ zu unbestimmt und birgt die Gefahr, dass junge Volljährige eine Nachbetreuung nicht in dem Umfang bekommen, in dem sie ihn benötigen und wünschen.

Um Nachhaltigkeit sicherzustellen fordert das Dialogforum, dass nur die Care Leaver selbst die Beratung beenden dürfen. Jugendämter müssen die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird (Bündelungspapier 2019, S. 10). Sinnvoll könnte es sein, eine längerfristige Paneluntersuchung zur Teilhabe der jungen Menschen im Lebensverlauf anzuregen und zu initiieren, wie sie im Bildungs- und Gesundheitsbereich schon vorliegen.

Geschwisterbeziehungen

„– Geschwisterbeziehungen werden bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E Mitwirkung, Hilfeplan

Geschwisterbeziehungen sollten immer mit im Blick der Kinder- und Jugendhilfe sein und im individuellen Fall mit allen Beteiligten geschaut werden, inwieweit diesen Rechnung zu tragen ist im Rahmen der Hilfeplanung und -gewährung. Insbesondere können Geschwisterbeziehungen relevant für die Perspektivklärung und die Bestimmung der geeigneten Hilfen sein. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt die vorgesehene Regelung.

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe

„– Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen eingeführt.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 37b SGB VIII-E Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Der neue § 37b mit der Verpflichtung der Jugendämter, Konzepte zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gem. § 79a Satz 2 (dort Ergänzung „Familienpflege“) auch für Pflegeverhältnisse (im Rahmen einer erzieherischen Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) einzuführen, wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe ausdrücklich begrüßt. Hier greift der Gesetzgeber eine Regelungslücke auf und trägt mit dem Aspekt Schutz vor Gewalt den Ergebnissen aus Aufarbeitungen und Kinderschutzkommissionen zu Kinderschutzfällen sowie Forschungsprojekten Rechnung.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt zugleich die weite Formulierung der anzuwendenden Konzepte. Es geht allerdings nicht nur darum, in Gefährdungslagen qualifizierte Verfahren und Handlungsansätze zu entwickeln, um bestmöglich Gefährdungen abzuwenden oder in einem weiten Verständnis von Kinderschutz Gefährdungslagen frühzeitig zu verhindern und sichere Orte zu schaffen, sondern auch darum, junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbst durchzusetzen über Information, Beteiligung und Bildung. Welche Aspekte ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt beinhalten muss, wird im Entwurf nicht weiter konkretisiert. In einem aktuellen Diskussionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe werden solche Aspekte systematisch aufgeführt und diskutiert: Zentrale Elemente sind die Sicherstellung verlässlicher Ansprechpersonen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, die Bereitstellung qualifizierter und altersgerechter Informationen, Beschwerdemöglichkeiten und ombud-schaftliche Beratung, die Stärkung von peer-Kontakten (Angebot von Austauschmöglichkeiten, z.B.: Freizeiten oder Gruppen für Pflegekinder), Selbstvertretungsorganisationen, sowie Kinder- und Jugendräten als Elementen von Beteiligung, Mitbestimmung und Schutz (ausführlich zu den einzelnen Aspekten aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe Müller/de Paz Martinez 2020: 16ff.).

Betonen möchte das Dialogforum Pflegekinderhilfe zudem, dass es eine ganze Reihe von Aspekten einer fachlich guten Arbeit in der Pflegekinderhilfe gibt, die für die Entwicklung von Konzepten zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen auf Beteiligung und Förderung und zum Schutz ebenfalls relevant sind und insbesondere im Kontext Schutz vor Gewalt protektive Faktoren darstellen, sich aber aus sich selbst heraus begründen und nicht nur aus der Zweckrelation zum Kinderschutz. Hier ergeben sich Querverweise zu anderen im Referent_innenentwurf benannten Regelungen (z.B. Hilfeplanung (§ 36 und § 37c SGB VIII-E), Beratung und Unterstützung von Eltern (§ 37 SGB VIII-E), Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern (§ 37a SGB VIII), Beteiligung (§ 8, § 36, § 37c SGB VIII-E, vgl. Müller/de Paz Martinez 2020: 24 ff.)

Absatz 1

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt, dass in Absatz 1 die Verantwortlichkeit für die Implementierung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt beim Jugendamt als öffentlichem Träger verortet ist und die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses dazu beraten werden und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzeptes beteiligt werden. Eine solche Planungs- und Koordinierungsaufgabe zur Qualifizierung des Kinderschutzes in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine klarere Absicherung im Recht, da aktuell ein Großteil der Jugendämter nicht über ausreichende Personalressourcen verfügt, um eine derart skizzierte Qualifizierung der Infrastruktur umsetzen zu können. (vgl. Müller/de Paz Martinez 2020: 40, 34 ff.).

Die in Absatz 1 angesprochene Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes möchte das Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstrei-

chen. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass ein solches Konzept konkret gemeinsam entwickelt wird und in den Jugendämtern nachweisbar vorliegt und die Beteiligten es erhalten. Der Prozess der gemeinsamen Aushandlung muss dokumentiert sein.

Absatz 2

Die Verpflichtung des Jugendamtes in Absatz 2, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu gewährleisten sowie das Kind/den Jugendlichen darüber zu informieren, wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe ausdrücklich begrüßt.

Der Aufbau eines gesicherten Beschwerde- und Ombudssystems, bei dem die Pflegekinderhilfe mit ihren spezifischen Besonderheiten mitgedacht wird, gehört schon lange zu den zentralen Forderungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

Neben den institutionellen Beschwerdewegen gilt es ebenso das weitere soziale Gefüge, in dem das Pflegekind sich bewegt, hinsichtlich Fragen von Rechten und Beschwerde in den Blick zu nehmen. Die Sicherstellung einer bekannten, verlässlichen und niedrigschwellig zugänglichen Ansprech- bzw. Vertrauensperson in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe stellt einen zentralen Kern im Rahmen von Schutzkonzeptionen dar. Wer genau diese Ansprechpersonen sein können, muss im Hilfeprozess mit Beginn der Hilfe geklärt und mit dem Kind/Jugendlichen regelmäßig besprochen werden und gegebenenfalls angepasst und verändert werden.

Auch für junge Menschen mit Behinderung muss eine von den Erwachsenen unabhängige Beratung ermöglicht werden und darüber nachgedacht werden, welche Beschwerdemöglichkeiten und -formen für diese jungen Menschen in Frage kommen und wie Zugänge geschaffen werden können. Gerade im Zusammenhang mit Übergängen und der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher, bedarfsorientierter Lebensgestaltung sind diese Fragen für junge Menschen (mit Behinderung) zentral (vgl. Dialogforum/Eschelbach 2019, S. 9). Ombudsstellen müssen barrierefrei sein, um alle jungen Menschen beraten und bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen zu können. (vgl. Müller/de Paz Martínez 2020, S. 19 ff.).

Zusätzlicher Regelungsbedarf im Kontext der Sicherung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien: Aufarbeitung

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe fordert eine Stärkung der Rechte von betroffenen jungen Menschen und die Qualifizierung von Aufarbeitungsprozessen (vgl. Müller/de Paz Martínez 2020, S. 22/23). Dabei sind – dies haben die unterschiedlichen Aufarbeitungsprozesse in den vergangenen Jahren gezeigt – die Infrastrukturen der Pflegekinderhilfe insbesondere zu berücksichtigen, da es sich nicht allein um organisationale Aufarbeitungsprozesse handelt, sondern familiäre Beziehungsnetze, und auf unterschiedlichen Ebenen Personen, auch indirekt betroffen sind. Grundlegend ist, dass im Prozess der Aufarbeitung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen respektiert und gestärkt werden und nicht erneut verletzt werden.

§ 79a SGB VIII-E Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufnahme der Familienpflege (als Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII oder als Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII) in die nötigen Aspekte der Qualitätsentwicklung mit Blick auf die Sicherung von Rechten von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt. Dabei sind die Ausführungen in der Begründung hervorzuheben: es braucht aufgrund der Spezifika der Pflegekinderhilfe (Leistungserbringung in Privatfamilie) entsprechend entwickelte Konzepte.

Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern

„– Eltern erhalten – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe die systematischere und verbindlichere Unterstützung und Begleitung der Eltern – unabhängig von der Dauer der Vollzeitpflege. Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden. (Bündelungspapier 2019, S. 10) Ein Rechtsanspruch der Eltern unabhängig vom aktuellen Personensorgerecht auf Beratung und Unterstützung wird ausdrücklich begrüßt.

Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Erstmals würde explizit ein Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben (vgl. auch Dialogforum 2017, S. 7; Bündelungspapier 2019, S. 12).

In den Blick zu nehmen ist zum einen die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit, die stärker verpflichtend gestaltet werden sollte und das Ziel hat, dass Kinder in der Familie verbleiben oder in die Familie zurückkehren können. Zum anderen geht es um die Begleitung der Eltern und die Unterstützung bei der Kontaktgestaltung der Kinder mit den Eltern auch bei einer lang andauernden Inpflegenahme. Brüche in Biografien müssen vermieden und eine Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen mit Herkunft und Biographie ermöglicht werden. Die Gestaltung und Qualität der Elternarbeit und Elternpartizipation haben Einfluss auf das Gelingen der Hilfe und das Wohlfühlen von Kindern in Pflegeverhältnissen. (Bündelungspapier 2019, S. 10 f.)

Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit der Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern (vgl. auch Dialogforum 2017, S. 7; Bündelungspapier 2019, S. 12).

„- Das Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson wird durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 37 Abs. 2 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Hilfreich ist auch aus Sicht des Dialogforums, dass im Entwurf die Verpflichtung des öffentlichen Trägers verdeutlicht wird, zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen. Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint. (Bündelungspapier 2019, S. 12)

Die Regelung muss auch als gesetzliche Aufforderung zu einer besser abgestimmten Aufgabewahrnehmung zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) gelesen werden (Bündelungspapier 2019, S. 12). Eltern und Pflegeeltern müssen wissen, wo ihre Anlaufstelle und wer für sie Ansprechperson für ihre Anliegen ist.

§ 37a SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben private Familien und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen öffentlichen Auftrag, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung ist (Dialogforum 2017, S. 8). Bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe benötigen sie Begleitung und Unterstützung. (Bündelungspapier 2019, S. 12)

Auch Pflegepersonen, die junge Volljährige im Rahmen von § 41 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege betreuen, müssen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendhilfeträger haben. Insofern sollte hier oder in § 41 Abs. 2 SGB VIII eine Ergänzung aufgenommen werden.

Die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen als explizite eigene Sollvorschrift und nicht nur Verweis auf die Regelung zur Kindertagespflege wird

von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt (Bündelungspapier 2019, S. 13).

Rechtlicher Regelungsbedarf zeigt sich nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe darüber hinaus hinsichtlich der sozialen und versicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen in mehrfacher Weise, z.B. hinsichtlich Versicherungsfragen (Rente, Haftpflicht, weitere Versicherungen) oder finanziellen Fragen (fehlende Elterngeldregelung u.ä.). (Bündelungspapier 2019, S. 13)

§ 37c Abs. 4 SGB VIII-E Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die Aufnahme des Umfangs der Beratung und Unterstützung der Eltern in den Hilfeplan und die Festschreibung werden unterstützt ebenso wie die Aufnahme der Unterstützung von Pflegepersonen.

Darüber hinaus sollten die Inhalte der geforderten Dokumentation im Hilfeplan um die Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts ergänzt werden (Bündelungspapier 2019, S. 15).

Dabei geht es dann nicht nur um die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen bzw. der Bezugspersonen der Einrichtung, sondern auch um die Zusammenarbeit der Eltern mit dem Jugendamt und ggf. einem einbezogenen freien Träger bzw. deren Angebote für die Eltern, für die auch mit diesem Vorschlag noch keine Dokumentation im Hilfeplan vorgesehen ist.

Aus der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe heraus wurde darüber hinaus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplanverfahren expliziter etwa Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen (Bündelungspapier 2019, S. 15).

Trotz der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Vorgaben in § 37 Abs. 2a SGB VIII wird in der Praxis der Umfang der Beratung der Pflegepersonen sowie die Höhe des Pflegegeldes meist nicht im Hilfeplan dokumentiert. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf auch dahingehend, dass die Art der Beratung (etwa durch einen bestimmten spezialisierten freien Träger) ebenfalls in den Hilfeplan aufgenommen werden muss, damit hier die Kontinuität für Eltern und Pflegeeltern gesichert wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Rechtsprechung davon ausgegangen wird, dass den Pflegeeltern (und in dieser Logik dann vermutlich auch den nichtsorgeberechtigten Eltern) kein Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII hinsichtlich ihrer Beratung und Unterstützung zusteht (vgl. OVG Münster 08.05.2018 – 12 A 1434/16, grds. bestätigt von BVerwG 05.12.2018 – 5 B 30/18).

Satz 4 „...auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit...“

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt ausdrücklich die Ergänzung verbunden mit der Hoffnung, dass damit auch die Rechtsprechung die umfassende Bedeutung der Festschreibung der Hilfemodalitäten anerkennt. Das BVerwG hat entschieden (24.11.2017 – 5 C 15.16), dass die Regelung im bisherigen § 37 Abs. 2a SGB VIII zur Verbindlichkeit der Feststellungen nicht kontinuierlich sichernd ist: „§ 37 Abs. 2a SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger nicht, aus Gründen der Hilfekontinuität bei der Bemessung des Pflegegelds gem. § 39 SGB VIII den pauschalierten Satz des Grundbetrags für Pflege und Erziehung des zuvor zuständigen Jugendhilfeträgers zugrunde zu legen.“ Um Pflegeverhältnisse auch bei Zuständigkeitswechseln abzusichern, bedarf es daher einer solchen Klarstellung des Gesetzgebers, dass die Regelung verbindlich ist.

Eine solche Festschreibung der Bedingungen der Hilfe einschließlich des Pflegegeldes ist allerdings auch bei Fallübergaben an den Eingliederungshilfeträger nötig, wenn es um Pflegekinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung geht.

Satz 3

Hinsichtlich der Dokumentation des Umfangs der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen in § 37c Abs. 4 S. 3 SGB VIII-E fehlt noch die entsprechende Anwendung von § 37 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 37a SGB VIII-E in § 41 Abs. 2 SGB VIII oder die Aufnahme von „junge Volljährige“ in § 37a S. 1 SGB VIII-E.

„– Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Pflegeeltern werden verbindliche gesetzliche Vorgaben geschaffen.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 77 Abs. 2 SGB VIII-E Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

Die Beratung und Begleitung von Eltern bzw. Herkunftsfamilien und Pflegefamilien durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. In der Praxis sind in einigen Regionen bereits freie Träger im Rahmen der Pflegekinderhilfe tätig, aktuell ist aus verschiedenen Gründen eine ansteigende Zahl des Outsourcings dieser Leistungen durch die Jugendämter zu beobachten, auch aufgrund der Belastung durch zusätzliche Fälle wegen § 86 Abs. 6 SGB VIII. Die in diesem Bereich tätigen freien Träger übernehmen insbesondere Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und fördern dadurch passgenaue Hilfen vor Ort, auch für Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufgenommen haben. Um die Geeignetheit sicherzustellen sind Regelungen zu entsprechenden Vereinbarungen notwendig. (Bündelungspapier 2019, S. 27) Die entsprechende Ergänzung in § 77 Abs. 2 SGB VIII-E wird insoweit begrüßt. Nötig ist jedoch die Anpassung der Regelungen an diejenigen der §§ 78a ff. SGB VIII, wie im KJSG 2017 vor-

gesehen: § 78b Abs. 2 S. 1 SGB VIII muss entsprechend gelten, da sonst durch die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit durch die Anwendbarkeit von § 78e SGB VIII ein Ausschluss der Beauftragung freier Träger erfolgen könnte. Ebenso muss § 78b Abs. 3 SGB VIII entsprechende Geltung finden oder eine solche Formulierung direkt in § 77 Abs. 2 SGB VIII-E aufgenommen werden. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit muss geklärt werden, worauf bei Pflegekinderdiensten freier Träger abzustellen wäre.

„– Um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und Transparenz und Kontinuität herzustellen, wird eine prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie explizit im SGB VIII geregelt.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII-E Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die Regelung wird begrüßt. Die Perspektivklärung als zentraler Teil der Hilfeplanung sollte gesetzlich stärker akzentuiert werden. Wichtig ist eine Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und ggf. den Pflegepersonen erfolgen muss. Bei Beginn einer Fremdunterbringung sind mögliche Veränderungs- und Entwicklungspotenziale der Eltern und der Familiendynamiken nicht unbedingt schon absehbar. Deshalb sollte die Perspektivklärung systematisch und verlässlich im Prozess verankert werden. (Bündelungspapier 2019, S. 14)

Auch wenn es zu Beginn eines Pflegeverhältnisses schwierig ist, eine Perspektivklärung vorzunehmen, ist diese doch grundsätzlich im Prozess notwendig und möglich, um ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls schrittweise Einschätzungen/Prognosen mit den Beteiligten zu entwickeln. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunfts- und der Pflegefamilie gewährleistet ist. (Bündelungspapier 2019, S. 15)

Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m. Eine Schlüsselaufgabe für die Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl ist dabei die Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen. (Bündelungspapier 2019, S. 4)

Kinder und Jugendliche müssen an der Perspektivklärung sowie der Hilfeplanung angemessen beteiligt werden, dafür braucht es die nötigen Kompetenzen (und damit entsprechende Qualifizierung) und Ressourcen bei den Fachkräften. Je nach Alter und Entwicklungsstand auch allein mit dem Kind oder Jugendlichen zu führende Gespräche könnten auch gesetzlich vorgeschrieben werden.

Möglicherweise könnte es zu Rechtsunsicherheiten führen, dass die Formulierungen in § 37 Abs. 1 und § 37c Abs. 1 SGB VIII fast wortgleich, aber dann doch etwas unterschiedlich sind. Hier wäre eine Klärung hilfreich. Das bislang für vollstationäre Jugendhilfeleistungen im Rahmen der Hilfeplanung auch für Kinder und Jugendliche geltende Wunsch- und Wahlrecht sollte hier nicht verloren gehen, weil der Begriff „Leistungsberechtigte“ bei den Hilfen zur Erziehung überwiegend synonym mit Anspruchsberechtigte und damit (insoweit) Personensorgeberechtigte verwendet wird – und eben nicht für Kinder- und Jugendliche.

Möglichkeit des dauerhaften Verbleibs in der Pflegefamilie

„– Die Möglichkeit des Familiengerichts, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ anzuordnen, wird erweitert um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme, die nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist an die Erfüllung strenger Voraussetzungen geknüpft. So muss neben der retrospektiven Feststellung, dass alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ausgeschöpft wurden, und der Prognose, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, das Kindeswohl diese Maßnahme erfordern.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4 f.)

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a Abs. 2 BGB-E) und des FamFG

An den vorgesehenen Regelungen in § 37 und § 37c SGB VIII knüpfen die vorgesehenen Neuregelungen in den § 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a Abs. 2 BGB-E und § 166 Abs. 2 FamFG-E an.

Durch diese soll insbesondere eine Möglichkeit geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen. Voraussetzung dafür soll sein, dass weder eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der Eltern erreicht werden konnte noch mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen auch erforderlich ist.

Die vorgesehenen Neuregelungen knüpfen an langjährige Diskussionen in der Fachwelt an. Eine solche Möglichkeit zur Kontinuitätssicherung für Dauerpflegekinder in besonders konfliktbehafteten Einzelfällen wurde auch in der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe immer

wieder diskutiert und letztlich fast einstimmig gefordert (s. Kommentierung KJSG Dialogforum 2017).⁸ Da die Einführung einer familiengerichtlichen Anordnung des längerfristigen Verbleibs mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Erziehungsmaßnahmen“ für die Eltern verbunden ist (**§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E**) und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen die Regelungen aufhebbar machen, kann so in begründeten Einzelfällen das Kindeswohl gesichert werden. Der Zusatz „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ in Nr. 1 ist kritisch zu sehen und sollte überprüft werden.

Die bisher allein mögliche Verbleibensanordnung soll von ihrer Konzeption her lediglich eine (überstürzte) „Herausnahme zur Unzeit“ verhindern, ist kurzfristig angelegt und kann nur ausgesprochen werden, wenn andernfalls, also durch die Wegnahme aus der Pflegefamilie, eine Kindeswohlgefährdung eintreten würde. Eine Regelung entsprechend der Entwicklung einer anderen dauerhaften Lebensperspektive wie in § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII vorgesehen, enthält das Familienrecht bisher nicht, sodass es immer wieder zu Verunsicherungen für das Kind oder Jugendlichen über seinen Lebensort kommt und Kontinuität und Stabilität immer dann, wenn die Eltern nicht (mehr) mit dem Verbleib der Kinder oder Jugendlichen in der Pflegefamilie einverstanden sind, keine nachhaltige Berücksichtigung finden können. Mit einer erweiterten Regelungsmöglichkeit durch die Familiengerichte sollen Kontinuität und Stabilität als Aspekte des Kindeswohls größere Berücksichtigung finden.

§ 1697a BGB schreibt vor, dass das Familiengericht grundsätzlich diejenige Entscheidung trifft, die dem Kindeswohl am besten entspricht. In einer Ergänzung dazu soll in **§ 1697a Abs. 2 BGB-E** den Familiengerichten vorgegeben werden, in Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche in Familienpflege lebt oder anderweitig vollstationär untergebracht ist, bei allen die elterliche Sorge betreffenden Verfahren zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Handelt es sich um ein Verfahren zum Erlass einer Verbleibensanordnung mit Anordnung des Verbleibs auf Dauer bei der Pflegeperson, muss das Familiengericht darüber hinaus bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen berücksichtigen.

Die Änderung in **§ 166 Abs. 2 FamFG** wird begrüßt. Die Überprüfungspflicht in Bezug auf länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahmen greift dann nicht, wenn eine Maßnahme auf Antrag erlassen wurde, was für die neue Verbleibensanordnung auf Dauer gem. § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E der Fall wäre. Hier können die Eltern die Aufhebung gem. § 1696 Abs. 3 BGB-E beantragen.

⁸ Ein Mitglied der Expert_innenrunde steht einer ergänzenden Regelung zur Anordnung des dauerhaften Verbleibs in der Pflegefamilie im Grundsatz kritisch gegenüber und schlägt stattdessen zur Vermeidung von Konflikten u.a. vor, dass jeder Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 BGB ein Mediationsverfahren mit den beteiligten Konfliktparteien vorgeschaltet werden sollte.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe spricht sich mit einer Gegenstimme gegen die Formulierungen in **§ 1696 Abs. 3 BGB-E** aus. Zwar muss verdeutlicht werden, dass auch eine Verbleibensanordnung auf Dauer nicht unumkehrbar ist. Sie sollte vielmehr dann aufzuheben sein, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung, die der Verbleibensanordnung auf Dauer zugrunde lag, dennoch so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können. Die Verbleibensanordnung auf Dauer zur Sicherung der Bedürfnisse des Kindes nach Kontinuität sollte aber auch Bestand haben, wenn die Herausnahme aus der Pflegefamilie dem Kindeswohl widerspricht. Mit der nun vorgesehenen Regelung wird die bisherige Rechtslage der Unsicherheiten hinsichtlich des dauerhaften Verbleibs hingegen nicht nur fortgeführt, sondern sogar für die Kinder noch verschärft: Gem. § 1696 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E ist eine Aufhebung der Verbleibensanordnung und Herausnahme aus der Pflegefamilie sogar dann vorgesehen, wenn dadurch das Kindeswohl unmittelbar gefährdet würde und diese Kindeswohlgefährdung nur durch zusätzliche (ambulante) Hilfen abgewendet werden kann. Durch eine solche Regelung wird die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung auf Dauer faktisch konterkariert. Eine Verbleibensanordnung an sich ist in der Praxis zwar überhaupt nur in wenigen Fällen erforderlich, in diesen besonderen Fällen aber elementar um diesen oft bereits sehr belasteten Kindern den Verlust ihres (neuen) meist langjährigen Zuhauses in der Pflegefamilie zu ersparen und so Schaden abzuwenden. Bislang kann dieser Lebensmittelpunkt aber immer wieder infrage gestellt werden, was zu großen Unsicherheiten für die betroffenen Kinder führt. Deshalb braucht es für bestimmte Einzelfallkonstellationen die familiengerichtliche Möglichkeit der Anordnung des Verbleibs auf Dauer in der Pflegefamilie. Um das Zuhause in der Pflegefamilie für die Kinder zu erhalten, muss ihr Wohl bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Verbleibensanordnung auf Dauer im Mittelpunkt stehen. Die Schwelle hier bei einer Gefährdung des Kindeswohls anzusetzen, statt darauf abzustellen, dass die Wegnahme dem Kindeswohl widersprechen würde, führt erneut zu Verunsicherung für diese Kinder und Kontinuitätsverlust.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe fordert die gesetzgeberische Orientierung an der Aufnahme der Formulierung aus dem Regierungsentwurf für ein erstes KJSG vom 12.04.2017:⁹

„(3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl.“

Diese Fassung bietet alle Möglichkeiten auf positive Änderungen der Erziehungsverhältnisse bei den Eltern zu reagieren und trotzdem den Sinn der Verbleibensanordnung auf Dauer nicht zu verlieren: Die Sicherung des Lebensmittelpunktes eines Kindes, das bereits lange in seiner Pflegefamilie lebt und für das eine Wegnahme aus der Pflegefamilie seinem Wohl widersprechen würde.

⁹ Ein Mitglied der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe befürwortet die im RefE gewählte Formulierung für den Fall, dass der Gesetzgeber eine Möglichkeit der Anordnung des dauerhaften Verbleibs einführt.

Zu 3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII.

Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen.¹⁰ Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es gesetzliche Änderungen, um einerseits jungen Menschen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuung- und Bezugspersonen seltener in Pflegefamilien vermittelt. Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden sie im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (jetzt SGB IX) eher in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen dadurch regelhaft verwehrt. Ein Anliegen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist es, dass allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist.

Um dies zu ermöglichen wird eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet, sodass dass SGB VIII einheitlich für alle jungen Menschen, auch mit (wesentlicher) geistiger und körperlicher Behinderung, vorrangig Anwendung findet. Im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII ist nicht nur die Behinderung Gegenstand der Leistungserbringung, sondern es können auch die erzieherischen Bedürfnisse von Eltern mit behinderten Kindern mitbearbeitet werden, was einen weiteren großen Fortschritt zur aktuellen Situation darstellen würde. Eine Gesamtzuständigkeit könnte zudem eine neue Qualität in den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Pflegeeltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungshilfeträgers ab, in welcher Weise eine Hilfe- bzw. Gesamtplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist derzeit Familienpflege unter erschwerten Bedingungen.

¹⁰ Vgl. auch Dialogforum Pflegekinderhilfe/Eschelbach (2019) Pflegekinder mit Behinderungen - Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

Einen gesicherten Zugang für junge Menschen mit Behinderungen zur Hilfe in einer Pflegefamilie sowie angemessene Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie Unterstützung und Begleitung der Eltern, gilt es zu schaffen und zu stützen. Zu den Rahmenbedingungen gehört die Kontinuität fachspezifischer Begleitung und Unterstützung, die sich an den Bedarfen des Kindes, der Eltern und der Pflegepersonen orientiert. Landesempfehlungen, die die besonderen Bedarfe und notwendige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen anerkennen und in die Bemessung von Unterhalt und Kosten der Erziehung einfließen lassen, werden angestrebt.

Um das Kindeswohl zu sichern und auch Pflegekinder mit Behinderungen zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, sind zudem Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Eingliederungshilfeträger notwendig – solange diese mangels inklusivem SGB VIII noch stattfinden. (Bündelungspapier 2019, S. 19 ff.)

Zu 4. Mehr Prävention vor Ort

Kombination von Hilfen zur Erziehung

„– Es wird klargestellt, dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können.“ (RefE Teil B. Lösung S. 6)

§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Die Klarstellung, dass eine Kombination verschiedener Hilfen möglich ist und geboten sein kann, wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe sehr begrüßt. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder der Pflegefamilie oder andere ambulante oder teilstationäre Hilfen sowie zeitlich aufgeteilte andere stationäre Hilfen sein, wie etwa eine Internatsunterbringung, betreutes Wohnen am Ausbildungsort oder eine 5-Tage-Gruppe (Bündelungspapier 2019, S. 16).

Zu 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Beratung, Beteiligung und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen

„– Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe.“ (RefE Teil B. Lösung S. 6)

§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Neben der Stärkung der Beratungsrechte der Eltern und Pflegeeltern ist nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe die uneingeschränkte und gestärkte unabhängige Beratung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zentral für die Weiterentwicklung des SGB VIII. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe und seine Expert_innenrunde begrüßen den nun geplanten uneingeschränkten individuellen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII-E (auch ohne Not- und Konfliktlage). (Bündelungspapier 2019, S. 5). Zu Schutz und Beteiligung s. die Kommentierung zu § 37b SGB VIII-E.

„- Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird zur Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle auf Landesebene mit einem Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen verpflichtet.“ (RefE Teil B. Lösung S. 6)

§ 9a SGB VIII-E Ombudsstellen

Die Regelung zur verpflichtenden Einführung von **Ombudsstellen in § 9a SGB VIII-E** für junge Menschen und ihre Familien bietet Potenzial für Beteiligung und Selbstwirksamkeit im Hilfeprozess und wird begrüßt. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Eltern müssen die Möglichkeit der Unterstützung auch bei Schwierigkeiten mit öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern bekommen. Die auch vom Dialogforum Pflegekinderhilfe geforderte unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Arbeit der zentralen und regionalen Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen ist erforderlich, damit jungen Menschen und Familien Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auch gegenüber den Jugendhilfeträgern erhalten können. In der Praxis muss sichergestellt werden, dass entsprechende Ressourcen vorhanden sind und die Erreichbarkeit gegeben ist; „regional“ darf nicht zu weiträumig verstanden werden. Zudem müssen Ombudsstellen bekannt und niedrigschwellig kontaktierbar sein, damit sie auch genutzt werden. Über Ombudsstellen vor Ort, deren Aufgaben und Kontaktdaten müsste verpflichtend von Seiten der öffentlichen Träger informiert werden. Ombudsstellen müssen auch für Pflegeeltern offen sein, die als Nicht-Professionelle Leistungserbringer auch persönlich und in ihrem privaten und familiären Umfeld betroffen sind, und ebenso für ehrenamtliche Einzelvormund_innen.

„- Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen.“ (RefE Teil B. Lösung S. 6)

§ 4a SGB VIII-E Selbstvertretung und § 71 Abs. 2 SGB VIII-E Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

Ebenfalls befürwortet wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern. Die Arbeit von selbstorganisierten Vertretungen (ehemaliger) Kinder und Jugendlicher aus Pflegeverhältnissen muss lokal politisch und finanziell gefördert werden. Auch die Länder und der Bund können neben den Kommunen hier Impulse und finanzielle Anreize sowie Förderungen geben. Die bereits entstandenen Care Leaver Selbsthilfe-Organisationen zeigen erstens, wie wichtig es ist, junge Hilfeadressat_innen systematisch zu beteiligen, zu beraten und zu unterstützen. Zweitens zeigt sich in der Unterstützung von Selbstorganisation auch ein Lern- und Entwicklungspotential für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und spezifisch auch für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2017, S. 14). (Bündelungspapier 2019, S. 9)

Auch die Vorgabe, dass den Jugendhilfeausschüssen selbstorganisierte Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder angehören sollen, wird begrüßt. Wichtig ist, dass – wie in der Begründung aufgeführt – auch ehemalige Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe, wie Care Leaver, gemeinsam mit ehrenamtlich Engagierten selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a SGB VIII bilden können.

Die Stärkung und Förderung von Selbstvertretungsorganisationen von Kindern und Jugendlichen, eines peergestützten Austauschs sowie Kinder- und Jugendräten als Elementen von Beteiligung, Mitbestimmung und Schutz wurden auch im Kontext der Entwicklung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe im Dialogforum Pflegekinderhilfe intensiv diskutiert und befürwortet (vgl. Müller/de Paz Martinez 2020. S. 20ff.).

Die Etablierung von Pflegekinderräten auf Landes- und kommunaler Ebene zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Strukturen wäre hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste (vgl. Bündelungspapier 2019, S. 5). Daher sollte der Aufbau solcher Strukturen rechtlich und praktisch in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe vorgesehen werden (vgl. Dialogforum 2017, S. 9), z.B. auch im Kontext von Konzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt im neuen § 37b SGB VIII-E.

Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder

„– Das Jugendamt wird verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten und das Kind oder den Jugendlichen hierüber auch zu informieren.“ (RefE Teil B. Lösung S. 6)

Wie bereits in der Kommentierung zu § 37b Abs. 2 SGB VIII-E beschrieben begrüßt das Dialogforum Pflegekinderhilfe die explizite Verpflichtung des Jugendamtes, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten und das Kind oder den Jugendli-

chen hierüber auch zu informieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die jungen Menschen über diese Möglichkeiten sowie ihre Rechte qualifiziert informiert werden: Eine zentrale Forderung aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zielt schon lange auf die Entwicklung von altersgerechten Beratungsangeboten und Informationsmaterialien (vgl. zuletzt Bündelungspapier 2019).

Beteiligung von Eltern an der Hilfeplanung

„– Es wird klargestellt, dass Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird. Hierbei sind insbesondere Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten angemessen zu würdigen.“ (RefE Teil B. Lösung S. 6)

§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E Mitwirkung, Hilfeplan

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden. Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein Konzept zur Einbeziehung der Eltern, Elternarbeit, der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Eltern als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens vorzulegen. (Bündelungspapier 2019, S. 11) Eine intensive Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilie ist in jedem Fall gefordert, da die Eltern fremduntergebrachter Kinder weiterhin relevant bleiben als ihre Eltern und Identitätsfragen für die Kinder und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert werden müssen – unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis. (Bündelungspapier 2019, S. 10) Dies gilt auch, wenn den Eltern das Personensorgerecht nicht zusteht und/oder nicht mit einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu rechnen ist.

Die differenzierte Soll-Regelung zur Beteiligung auch nicht-sorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen unter Abwägung etwaiger entgegenstehender Interessen insbesondere der Kinder und Jugendlichen ist zu begrüßen.

Aufklärung während einer Inobhutnahme

„– Das Jugendamt wird zur umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Personen- oder Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme verpflichtet.“ (RefE Teil B. Lösung S. 6)

§ 42 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB VIII-E Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

In der Praxis werden insbesondere jüngere Kinder häufig wenn möglich in Bereitschaftspflegestellen bzw. Familiärer Bereitschaftsbetreuung untergebracht. Die Regelung wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt. Das Dialogforum setzt sich weitergehend dafür ein, dass Eltern oder andere Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht nur aufgeklärt, sondern auch beraten, unterstützt und ggf. ganz konkret in der Situation der Inobhutnahme betreut werden, damit das Clearing und eine nachhaltige und das Zeitempfinden der Kinder und Jugendlichen berücksichtigende Perspektivklärung ermöglicht wird. Es sollte zudem geprüft werden, ob ebenso wie bei einer vollstationären Hilfe zur Erziehung auch während einer Inobhutnahme parallele Hilfen möglich und geboten sein können, insbesondere die Fortführung oder der Beginn einer Unterstützung in der Familie.

Form der Beratung, Aufklärung und Beteiligung

– Adressatinnen und Adressaten müssen grundsätzlich in für sie verständlicher und nachvollziehbarer Form beraten, aufgeklärt und beteiligt werden. In Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen wird damit auch Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen.

§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E Mitwirkung, Hilfeplan, § 10a SGB VIII-E Beratung, § 42 SGB VIII-E Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt den Ansatz und die Verpflichtung zur adressat_innenorientierten Aufklärung, Beratung und Beteiligung auch in Bezug auf die Form. Darüber hinaus sollte es auch Aufgabe sein, bei Bedarf an einer Befähigung der Eltern und jungen Menschen mit ihnen zu arbeiten, damit es ihnen überhaupt möglich ist angemessen zu partizipieren. Hier muss auch berücksichtigt werden, wenn es sich um Personen mit Beeinträchtigungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen handelt. Das Dialogforum fordert eine Überprüfung der Vorgabe „Amtssprache ist Deutsch“ (§ 19 SGB X) insofern, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden muss, dass eine Kommunikation zustande kommen kann. Dafür müssen ggf. auch Dolmetscher vom Jugendamt gestellt bzw. anfallende Kosten übernommen werden. Hier fehlt eine klare rechtliche Vorgabe.

Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Aus der Praxis wird deutlich, dass Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier besteht ein Ände-

rungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Eltern ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden. (Dialogforum Pflegekinderhilfe, 2018, Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“, S. 11 f.) (Bündelungspapier 2019, S. 24 f.)

Statistik und Erhebung

§ 99 SGB VIII-E Erhebungsmerkmale

Jugendämter sollten die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und nur mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich erweitert und präzisiert werden. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der jungen Menschen ist zu erfassen, welche Entwicklungen sie sozial und beruflich genommen haben.

Zuständigkeitswechsel werden bislang stets als Beendigung der Hilfe gezählt, hier sollte auch in der Statistik differenziert und angegeben werden, ob die Vollzeitpflege von einem anderen Jugendamt in derselben Pflegefamilie weitergeführt wird. Zum anderen besteht die Notwendigkeit, Längsschnittuntersuchungen mit jungen Menschen insbesondere aus den stationären Hilfen durchzuführen, um die Bildungs-, Berufs- und Gesundheitsverläufe der jungen Menschen nachzeichnen zu können.

IV. Abschluss/Ausblick: Einige grundsätzliche Forderungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland

Das „Besondere“ der Pflegekinderhilfe achten, schützen und stärken ohne zu „besondern“ in den Strukturen und Diskursen

Jenseits der nun vorgenommenen rechtlichen Regelungen im Referent_innenentwurf zeigt die Arbeit im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, dass es notwendig ist, dem Bereich der Pflegekinderhilfe im Kontext der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe fachpolitisch wie fachlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken, ohne das Feld der Pflegekinderhilfe wieder zu stark zu separieren.

Bei allen anstehenden Reform- und Weiterentwicklungsansätzen darf die spezifische Qualität dieser Hilfeform und „das Besondere“ in der Ausgestaltung jeder einzelnen Hilfe im Kontext der Familiensettings nicht aus den Augen verloren werden. Weder kann es darum gehen, die Pflegekinderhilfe mit professionellen Strukturen zu überdecken, noch sie konzeptionell so durchzudeklinieren, dass sie als Produkt in standardisierten Leistungsbeschreibungen neben den anderen Hilfen verschwindet. Die zentrale Anforderung besteht darin, ihre Möglichkeiten und Grenzen klarer zu profilieren und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen genauer in den Blick zu nehmen. Diese traditionsreiche Hilfeform kann als zukunftsweisend gelten, wenn es darum geht, neue Formen der Erbringung gesamtgesellschaftlich wichtiger Aufgaben im Zusammenspiel von professionellen Diensten und bürgerschaftlichem Engagement zu entwickeln.

Veränderten Familienrealitäten Rechnung tragen – gesellschaftliche Pluralität – Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen

Die Pflegekinderhilfe ist nicht mehr und nicht weniger als ein spezifisches Hilfesegment mit einer normalisierenden Ausrichtung des Hilfesettings, das für eine bestimmte Zielgruppe im Kontext eines abgestimmten Hilfesystems hilfreich und ziieldienlich ist. Diese Zielgruppe gilt es allerdings in mehrfacher Hinsicht zu erweitern: Veränderten Familienrealitäten sind bei der Auswahl und Gewährung von Hilfe und Matching ebenso Rechnung zu tragen wie dem Ziel, dass auch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine geeignete Familie gefunden werden kann. Auch behinderte Kinder und Jugendliche sind zuallererst Kinder und Jugendliche und dazu ist eine Gesamtzuständigkeit im Rahmen des SGB VIII erforderlich.

Die gesellschaftlichen Voraussetzungen und die damit einhergehenden Problemlagen und Unterstützungsbedarfe haben sich ebenso verändert wie die Hilfestrukturen, in die sie eingepasst werden müssen. Diese veränderte Ausgangslage fachlich aufzuarbeiten und in veränderte Konzepte und Organisationsstrukturen zu integrieren, markiert die zentrale Herausforderung, vor der die Pflegekinderhilfe aktuell steht. Dazu sind nicht nur fachliche Anstrengungen in den Jugendämtern erforderlich, sondern zunächst einmal jugendhilfepolitische Schwerpunktlegungen, damit auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es für eine ernst gemeinte Weiterentwicklung braucht.

Anregung zu einem Bundesmodellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe und ihrer Schnittstellen

Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob– auch vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen in der Pflegekinderhilfe – in der neuen Legislaturperiode ein Bundesmodellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe sinnvoll wäre, unter enger Berücksichtigung der Einbindung dieser Hilfeform in die Gesamtheit der Kinder- und Jugendhilfe. Zu berücksichtigen wären dabei unterschiedliche Ebenen:

- 1) Der Aspekt der *praktischen Vollzugsprobleme*. Hier gilt es aufzuzeigen, an welchen Stellen Umsetzungsschwierigkeiten bestehen bzw. wo Bedingungen zu einer guten und auch bei Zuständigkeitswechseln anschlussfähigen Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe noch nicht gegeben sind.
- 2) Die Ebene der *Forschung*. Dieser Bereich zielt darauf ab, die Wissensbasis für Praxis und Politik zu verbessern, um die Pflegekinderhilfe systematisch weiterentwickeln zu können.
- 3) Eine weitere Ebene befasst sich mit dem Aspekt der *Fort- und Ausbildung*. So ist zum einen eine Vorbereitung auf die Pflegekinderhilfe an den Ausbildungsstätten für soziale Berufe praktisch nicht präsent, zum anderen gibt es wenige systematische Fortbildungscurricula.
- 4) Die Ebene *Innovation* ermöglicht neue Überlegungen, Erkenntnisse und Methoden in die Pflegekinderhilfe einzubringen und auf diese Weise auch den sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Wichtig wäre, dass ein solches Zukunftsprogramm thematisch offen bleibt und eine systematische Einbindung der zentralen Akteur_innen (Bundes- und Länderministerien, Kommunen und Wohlfahrtsverbände, Selbstorganisationen von (ehemaligen) Pflegekindern sowie Eltern und Pflegeeltern) erfolgt.

V Literatur

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017; zitiert als Dialogforum 2017.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018a): Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe; zitiert als Dialogforum 2018a.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018b): Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018c): Zusammenfassende fachliche Positionen aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Care Leaver/Care Leaving in der Pflegekinderhilfe“.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019a): Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe; zitiert als Bündelungspapier 2019.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019b): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang, Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe.

Dialogforum Pflegekinderhilfe/Eschelbach, Diana (2019): Pflegekinder mit Behinderungen – Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

Müller, Heinz/de Paz Martínez, Laura (2020): Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe.